

Satzung
des
Rad Sport Club-
Untermosel
56829 Pommern



Neufassung vom 28.02.2023

§1 Name, Sitz und Zweck

Der am 27. 01. 2007 in Klotten gegründete Verein führt den Namen: „Rad Sport Club – Untermosel“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein „Rad Sport Club-Untermosel“ hat seinen Sitz in Pommern.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und trägt den Zusatz e.V. für „eingetragenen Verein“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein, auch Körperschaft genannt, ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand kann ohne Begründung eine Aufnahme verweigern.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzung des Vereins und die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder durch Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Bei einem Todesfall kann der Vorstand auch mündlich informiert werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist 14 Tage vor der Sitzung des Vorstandes anzufordern.

Eine Streichung ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

§4 Beiträge

Im Verein sind Jahresbeiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge und Umlagen festlegen. Die Umlagen pro Mitglied sind auf einen Betrag von maximal dem dreifachen Jahresbeitrag begrenzt.

Änderungen der Beitragshöhe sind nur durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins gezahlt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Anschreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des RSC Unter mosel.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Sie kann nur durch den Vorstand oder durch eine schriftliche Aufforderung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins an den Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Als Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für eine Entscheidung unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge müssen mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

Beschlüsse von vereinsentscheidender Bedeutung, sind als Dringlichkeitsantrag nicht möglich.

Dies sind Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Beitragsänderungen. In diesen Fällen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer an, die voll stimmberechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet eine einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder virtuell durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren per E-Mail oder über einen Messengerdienst.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt, für Folgendes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig:

1. Erwerb, Verkauf, Belastung oder sonstige Verfügungen von Gebäuden und Grundstücken-
2. Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 €

§8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§9 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins eingeräumt werden. Im diesem Fall gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Ausschüsse sind nur beratend. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

Wiederwahl ist nur für die Ersatzkassenprüfer, nicht aber für die Kassenprüfer zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Vorstand einberufen werden.

Es können auch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beim Vorstand einfordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Vereinigung (Körperschaft) mit dem Zweck der unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports.

Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende bestellt.

Erst nach Einwilligung des Finanzamts kann das Geld abgeführt werden.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung am 28.02.2023 beschlossen

Pommern, 28.02.2023

Petra Walter (1. Vorsitzende)

Timo Bertram (2. Vorsitzender)

David Simon (Schriftführer)